VERORDNUNG (EWG) Nr. 3059/90 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 1990

zur Änderung der Höchstmengen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 4135/86 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien festgelegt sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4135/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3986/89 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4135/86 sieht vor, daß die Höchstmengen erhöht werden können, wenn ein zusätzlicher Einfuhrbedarf auftritt.

Als Folge der Vereinigung der Deutschen Demokratischen Republik mit der Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 gelten die Bestimmungen der von der Gemeinschaft mit Jugoslawien geschlossenen Abkommen über den Handel mit Textilwaren für die durch die Vereinigung entstandenen gesamten deutschen Hoheitsgebiete.

Als Folge der Vereinigung der Deutschen Demokratischen Republik mit der Bundesrepublik Deutschland ist auf dem Markt der Bundesrepublik Deutschland ein zusätzlicher Einfuhrbedarf entstanden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstmengen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Jugoslawien, die in den Anhängen II und III der Verordnung (EWG) Nr. 4135/86 festgelegt sind, werden für das Jahr 1990 wie im Anhang angegeben, geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft und gilt ab 3. Oktober 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 1990

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 380 vom 29. 12. 1989, S. 32.

ANHANG

Zusätzliche Mengen für die Bundesrepublik Deutschland für 1990

(die Warenbezeichnungen sind in der folgenden Tabelle in abgekürzter Form wiedergegeben (1))

Kategorie	Warenbezeichnung	Drittländer	Einheit	Zusätzliche Mengen für Deutschland 3. Oktober — 31. Dezember 1990
1	Baumwollgarne	Jugoslawien	Tonnen	90
2	Baumwollgewebe	Jugoslawien	Tonnen	94
2 a)	davon andere als roh oder gebleicht	Jugoslawien	Tonnen	33
3	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern	Jugoslawien	Tonnen	27
4	Oberhemden, Unterziehhemden, T-Shirts und ähnliche Waren, aus Gewirken	Jugoslawien	1 000 Stück	129
5	Pullover	Jugoslawien	1 000 Stück	62
6	Hosen aus Geweben	Jugoslawien	1 000 Stück	69
7	Blusen	Jugoslawien	1 000 Stück	48
8	Oberhemden, andere als aus Gewirken	Jugoslawien	1 000 Stück	73
9	Schlingengewebe und Haushaltswäsche	Jugoslawien	Tonnen	37
15	Damenmäntel, andere als aus Gewirken	Jugoslawien	1 000 Stück	59
16	Anzüge und Kombinationen	Jugoslawien	1 000 Stück	37
67	Bekleidungszubehör	Jugoslawien	Tonnen	39

(1) Die vollständige Warenbezeichnung befindet sich im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 669/88 des Rates (ABl. Nr. L 73 vom 18. 3. 1988, S. 45).